

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz  
Postfach 90 03 65 · 99106 Erfurt

lt. beigefügtem Verteiler

Versand ausschließlich per E-Mail

### **Vollzug der Verpackungsverordnung (VerpackV; §§ 6 und 10): Ermittlung und Prüfung lizenzierungspflichtiger Verpackungsmengen Mögliche Verstöße gegen VerpackV und UWG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss für Produktverantwortung (APV) der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) wurde von Prüfern i. S. d. § 10 VerpackV (das sind: Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, vereidigte Buchprüfer, unabhängige Sachverständige nach Anhang I Nr. 2 Abs. 4 VerpackV) auf verschiedene Fälle aus der Praxis hingewiesen, die Anlass geben, die betroffenen Wirtschaftsakteure (vor allem: die nach VerpackV verpflichteten Unternehmen und vorgenannte Prüfer) zu unterrichten. Ich bitte Sie daher, Ihre Mitglieder bzw. Ihre Mitgliedsunternehmen über dieses Schreiben in Kenntnis zu setzen.

#### **Hintergrund: Rechtslage nach §§ 6 und 10 VerpackV**

Für Hersteller und Vertreiber, die mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen, erstmals in Verkehr bringen („In-Verkehr-Bringer“), besteht die Pflicht, sich an einem oder mehreren dualen Systemen nach § 6 Abs. 3 VerpackV zu beteiligen („Lizenzierungspflicht“, § 6 Abs. 1 VerpackV). Aus den zu entrichtenden Zahlungen finanzieren die dualen Systeme die haushaltsnahe Erfassung der Verkaufsverpackungen (gelbe Tonnen bzw. Säcke, Glascontainer, anteilig auch Altpapiertonne bzw. -container) und die nachfolgende Verwertung der Verpackungsabfälle. Die Lizenzierungspflicht entfällt (nur), soweit die Verkaufsverpackungen bei so genannten „gleichgestellten Anfallstellen“ (vgl. § 3 Abs. 11 Satz 2 und 3 VerpackV, im Wesentlichen: Kleingewerbe, Einrichtungen des Kultur- und Freizeitbereichs u. ä.) anfallen und dort zurückgenommen werden; dies erfolgt i. d. R. durch beauftragte Dritte, die so genannten „Branchenlösungen“ (§ 6 Abs. 2 VerpackV). Ich weise darauf hin, dass der Handel keine gleichgestellte Anfallstelle im o. a. Sinne ist. Die Beauftragung von Branchenlösungen ist für das verpflichtete Unternehmen in aller Regel deutlich kostengünstiger als die Lizenzierung bei einem dualen System, da Branchenlösungen keinen finanziellen Beitrag zur Finanzierung der haushaltsnahen Erfassung leisten müssen. Keine Lizenzierungspflicht besteht für Verkaufsverpackungen, die nicht beim privaten Endverbraucher (einschließlich gleichgestellter Annahmestellen) anfallen, sondern bei gewerblichen Großanfallstellen (vgl. § 7 VerpackV).

Seite 1 von 6

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Udo Kesten

**Durchwahl:**  
Telefon 0361 3799-682  
Telefax 0361 3799-961

udo.kesten@  
tmlfun.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
A47\_6179-3\_31.APV.TOP 5.1

Erfurt  
24. Januar 2014



Der Vorsitzende des Ausschusses  
für Produktverantwortung der  
Bund/Länder-  
Arbeitsgemeinschaft Abfall

LAGA-GS@  
tmlfun.thueringen.de

Thüringer Ministerium für  
Landwirtschaft, Forsten,  
Umwelt und Naturschutz  
Beethovenstraße 3  
99096 Erfurt

www.thueringen.de

Werden beim In-Verkehr-Bringen von Verkaufsverpackungen bestimmte Mengenschwellen (vgl. § 10 Abs. 4 VerpackV) überschritten, haben die betreffenden Hersteller und Vertreiber durch eine Vollständigkeitserklärung (VE) die in Verkehr gebrachten Mengen und Art und Umfang ihrer Pflichterfüllung (Beteiligung an dualen Systemen, Branchenlösung) darzulegen, von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, vereidigten Buchprüfer oder unabhängigen Sachverständigen prüfen zu lassen und mit der Prüfbescheinigung bei der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer zu hinterlegen. Die zuständige Abfallbehörde kann in dem VE-Register des DIHK (<https://www.ihk-ve-register.de>) für Überwachungszwecke die Vollständigkeitserklärungen der Unternehmer in ihrem Zuständigkeitsbereich einsehen.

#### **Hinweise auf Rechtsverstöße gegen VerpackV und ggf. UWG:**

Nach Hinweisen von Prüfern werden in der Praxis offenbar in nicht vernachlässigbarem Umfang Verkaufsverpackungen, die eigentlich lizenzierungspflichtig sind, zu nicht lizenzierungspflichtigen Verpackungsabfällen „umdefiniert“, und zwar entweder zu „branchenfähigen“ Verkaufsverpackungen (§ 6 Abs. 2 VerpackV) oder zu Verkaufsverpackungen, die wegen Anfalls bei nicht-privaten Endverbrauchern nicht lizenzierungspflichtig sind (§ 7 VerpackV) bzw. zu ebenfalls nicht lizenzierungspflichtigen Transportverpackungen. Dies erfolge z. T. wider besseres Wissen des in Verkehr bringenden Unternehmens über die tatsächliche Vertriebsstruktur seiner Waren.

Dabei werden offenbar Unternehmen auch durch Betreiber von dualen Systemen und/oder von Branchenlösungen in diesem Sinne beraten. Das geschehe – so die Hinweis gebenden Prüfer – unter Zuhilfenahme von Gutachten und Studien zur Berechnung der Mengenströme der Verpackungen. In Einzelfällen werde beauftragten Prüfern, die die Umdeklarierung nicht mittragen, der Prüfauftrag durch die Unternehmen entzogen. Sie würden durch andere Prüfer ersetzt.

#### **Befassung durch den APV und Beschluss hierzu:**

Der Wahrheitsgehalt der wiedergegebenen Hinweise kann vom APV nicht abschließend beurteilt werden, da die Hinweisgeber aufgrund ihrer Verschwiegenheitspflicht keine konkreten Unternehmen nennen dürfen. Es erscheint den Mitgliedern des APV jedoch plausibel, dass die Hinweise die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegeln könnten.

Der APV hat sich in seiner Sitzung am 14./15.01.2014 in Gotha mit dem Sachverhalt befasst und sieht sich veranlasst, unter Bezugnahme auf das Schreiben des damaligen APV-Vorsitzenden vom 11.02.2011 (als Anlage beigefügt) folgende Klarstellungen vorzunehmen:

Die Anwendung allgemeiner Gutachten/Studien, die Aussagen über die Anteile

- lizenzierungspflichtiger Verkaufsverpackungen (§ 6 Abs. 1 VerpackV),
- „branchenfähiger“ Verkaufsverpackungen (§ 6 Abs. 2 VerpackV),
- nicht lizenzierungspflichtiger Verkaufsverpackungen (wegen Anfalls bei nicht-privaten Endverbrauchern: § 7 VerpackV) oder
- nicht lizenzierungspflichtiger Transportverpackung (§ 4 VerpackV)

treffen, befreit die Hersteller und Vertreiber sowie – bei Überschreiten einer der Mengenschwellen nach § 10 Abs. 4 VerpackV - die Prüfer nach § 10 VerpackV (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, vereidigte Buchprüfer, unabhängige Sachverständige nach Anhang I Nr. 2 Abs. 4 VerpackV) nicht von ihrer Pflicht, sich selbst von der Richtigkeit der so ermittelten Anteile an Verpackungsmengen für ihr Unternehmen bzw. für das geprüfte Unternehmen anhand der tatsächlichen Vertriebsstruktur zu überzeugen. Nicht ordnungsgemäße oder fehlerhafte Aussagen der Prüfer sind den Verpflichteten zuzurechnen.

Das oben Genannte gilt auch dann, wenn die Gutachten/Studien als „von den Vollzugsbehörden anerkannt“ o. ä. bezeichnet werden. Die Kenntnisnahme vorgestellter Gutachten/Studien durch zuständige Behörden ist nicht mit einer „Anerkennung“ gleichzusetzen. Eine „Anerkennung“ von Gutachten oder Studien sieht die VerpackV auch nicht vor.

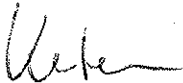
Das bedeutet konkret, dass durch Gutachten/Studien ermittelte (Durchschnitts-) Quoten zur Berechnung der oben genannten Mengenströme an Verpackungen nur dann herangezogen werden können, wenn sich das damit abgebildete Modell auch tatsächlich auf das Unternehmen übertragen lässt. Eine Übereinstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen in dem Unternehmen ist immer dann nicht gegeben, wenn die herangezogenen Gutachten/Studien Angaben und Annahmen enthalten, die bei dem konkreten in Verkehr bringenden Unternehmen in mindestens einem Punkt unzutreffend sind.

Gegebenenfalls werden die Vollzugsbehörden der Länder nach einer entsprechenden Einzelfallprüfung Hersteller und Vertreiber zu einer Beteiligung an einem System nach § 6 Abs. 3 VerpackV (auch rückwirkend) auffordern.

Ich mache darauf aufmerksam, dass bei einem Verstoß gegen die Lizenzierungspflicht neben einer Ordnungswidrigkeit (vgl. § 15 Nr. 6 ff. VerpackV) ggf. auch eine unlautere geschäftliche Handlung vorliegen könnte (vgl. § 4 Nr. 11 UWG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 VerpackV). Das dürfte insbesondere dann in Frage kommen, wenn fehlerhafte Einstufungen wider besseres Wissen zur Erzielung eines finanziellen Vorteils vorgenommen wurden, zum Beispiel durch Wechsel des Prüfers mit dem Ziel einer zwar unzutreffenden, aber finanziell vorteilhaften Zuordnung von Verpackungsmengen. In diesen

Fällen kann unter Umständen ein vorsätzliches pflichtwidriges Verhalten des Unternehmens, ggf. auch des neuen Prüfers, angenommen werden, mit sich daraus möglicherweise ergebenden zivilrechtlichen Konsequenzen. Beauftragte Prüfer sollten sorgfältig darauf achten, dass sie nicht zu einer pflichtwidrigen Handlung in Anspruch genommen werden. Das gilt in besonderem Maße bei einer kurzfristig anberaumten Übernahme der Tätigkeit, also kurz vor dem Pflichttermin nach § 10 Abs. 1 Satz 1 VerpackV (1. Mai eines Jahres).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Udo Kesten

Anlage:

Schreiben des damaligen APV-Vorsitzenden Herr Dr. Fliege „ Gutachten zur Ermittlung branchenfähiger Verpackungsmengen“ vom 11.02.2011

Verteiler:

Verteiler „duale Systeme nach § 6 Abs. 3 VerpackV“

Verteiler „Branchenlösungen nach § 6 Abs. 2 VerpackV“

Verteiler „Sachverständige nach VerpackV“

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e. V.  
Breite Straße 29  
10178 Berlin  
[info@dihk.de](mailto:info@dihk.de)

Wirtschaftsprüferkammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Rauchstraße 26  
10787 Berlin  
[kontakt@wpk.de](mailto:kontakt@wpk.de)

Bundessteuerberaterkammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Behrenstr. 42  
10117 Berlin-Mitte  
[zentrale@bstbk.de](mailto:zentrale@bstbk.de)

Verteiler Wirtschaftsverbände (In-Verkehr-Bringer Verpackungen):

<p>Handelsverband Deutschland - HDE e.V.          Am Weidendamm 1A          10117 Berlin  <a href="mailto:hde@einzelhandel.de">hde@einzelhandel.de</a></p>	<p>BDI Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.          Breite Straße 29          10178 Berlin  <a href="mailto:info@bdi.eu">info@bdi.eu</a></p>
<p>Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH)          Mohrenstraße 20/21          10117 Berlin  <a href="mailto:info@zdh.de">info@zdh.de</a></p>	<p>Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie          Claire-Waldoff-Straße 7          10117 Berlin  <a href="mailto:bve@bve-online.de">bve@bve-online.de</a></p>
<p>Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI)          Mainzer Landstraße 55          60329 Frankfurt am Main  <a href="mailto:dialog@vci.de">dialog@vci.de</a></p>	<p>ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V.          Lyoner Straße 9          60528 Frankfurt am Main  <a href="mailto:zvei@zvei.org">zvei@zvei.org</a></p>
<p>Wirtschaftsvereinigung Metalle          Wallstr. 58/59          10179 Berlin (Mitte)          E-Mail: <a href="mailto:info@wvmetalle.de">info@wvmetalle.de</a></p>	<p>Wirtschaftsvereinigung Stahl          Sohnstraße 65          40237 Düsseldorf  <a href="mailto:info@stahl-online.de">info@stahl-online.de</a></p>
<p>Wirtschaftsvereinigung Kunststoff          Kaiser-Friedrich-Promenade 43          61348 Bad Homburg  <a href="mailto:info@wv-kunststoff.org">info@wv-kunststoff.org</a></p>	<p>Gesamtverband Kunststoffverarbeitende Industrie e.V. (GKV)          Kaiser-Friedrich-Promenade 43          61348 Bad Homburg          E-Mail: <a href="mailto:info@gkv.de">info@gkv.de</a></p>
<p>Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie e.V.          Reinhardtstr. 12 -14          10117 Berlin  <a href="mailto:info@textil-mode.de">info@textil-mode.de</a></p>	<p>Deutscher Verband der Spielwaren Industrie e.V.          Heinstr. 169          70597 Stuttgart  <a href="mailto:info@dvsj.de">info@dvsj.de</a></p>
<p>Hauptverband der Deutschen Holzindustrie und Kunststoffe verarbeitenden Industrie und verwandter Industrie- und Wirtschaftszweige e.V. (HDH)          Flutgraben 2          53604 Bad Honnef  <a href="mailto:info@hdh-ev.de">info@hdh-ev.de</a></p>	<p>Markenverband e.V.          Unter den Linden 42          10117 Berlin  <a href="mailto:info@markenverband.de">info@markenverband.de</a></p>
<p>Verband der Automobilindustrie e. V. (VDA)          Behrenstr. 35          10117 Berlin  <a href="mailto:info@vda.de">info@vda.de</a></p>	<p>Verband der Internationalen Kraftfahrzeughersteller e.V. (VDIK)          Kirdorfer Straße 21          61350 Bad Homburg v. d. H.  <a href="mailto:office@vdik.de">office@vdik.de</a></p>

<p>Verband Deutscher Papierfabriken e.V. Adenauerallee 55 53113 Bonn <a href="mailto:info@vdp-online.de">info@vdp-online.de</a></p>	<p>Bundesverband Glasindustrie e. V. Am Bonnhof 5 40474 Düsseldorf E-Mail: <a href="mailto:info@bvglas.de">info@bvglas.de</a></p>
<p>IDF Germany Verband der Deutschen Milchwirtschaft e.V. Jägerstraße 51 10117 Berlin-Mitte <a href="mailto:info@idf-germany.com">info@idf-germany.com</a></p>	<p>Bundesverband Wein und Spirituosen International e. V. Sonnenberger Straße 46 65193 Wiesbaden <a href="mailto:info@wein-spirituosen-verband.de">info@wein-spirituosen-verband.de</a></p>
<p>Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke e.V. (wafg) Monbijouplatz 11 10178 Berlin <a href="mailto:mail@wafg.de">mail@wafg.de</a></p>	<p>Arbeitsgemeinschaft Verpackung und Umwelt e.V. (AGVU) Reinhardtstraße 34 10117 Berlin <a href="mailto:online@agvu.de">online@agvu.de</a></p>
<p>IPV Industrieverband Papier- und Folienverpackung e. V. Große Friedberger Str. 44 - 46 60313 Frankfurt am Main <a href="mailto:info@ipv-verpackung.de">info@ipv-verpackung.de</a></p>	<p>Verband Metallverpackungen e.V. (VMV) Ters- teegenstraße 14 40474 Düsseldorf <a href="mailto:vmv@metallverpackungen.de">vmv@metallverpackungen.de</a></p>
<p>Arbeitsgemeinschaft für Serviceverpackungen e. V. Am Boden 24 35460 Staufenberg <a href="mailto:pro-s-pack@t-online.de">pro-s-pack@t-online.de</a></p>	<p>Fachverband Kartonverpackungen für flüssige Nahrungsmittel e.V. (FKN) Dorotheenstraße 54 10117 Berlin <a href="mailto:fkn@getraenkekarton.de">fkn@getraenkekarton.de</a></p>
<p>Verband Vollpappe-Kartonagen (VVK) e.V. Hilpertstraße 22 64295 Darmstadt <a href="mailto:info@vvk.org">info@vvk.org</a></p>	<p>Verband der Wellpappen-Industrie e.V. Hilpertstraße 22 64295 Darmstadt <a href="mailto:info@wellpappen-industrie.de">info@wellpappen-industrie.de</a></p>